

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan (BP) Nr. 1521 – Diepeschrather Weg – Bekanntmachung des Beschlusses zur erneuten Offenlage

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 28.02.2018 den folgenden Beschluss gefasst:

I. „Den im Rahmen der öffentlichen Auslegung des

Bebauungsplans Nr. 1521 – Diepeschrather Weg –

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingereichten Anregungen von

- T1 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege wird entsprochen,
- T2 Rheinisch-Bergischer Kreis wird teilweise entsprochen,
- T3 PLEdoc GmbH wird entsprochen.“

II. Der Entwurf des

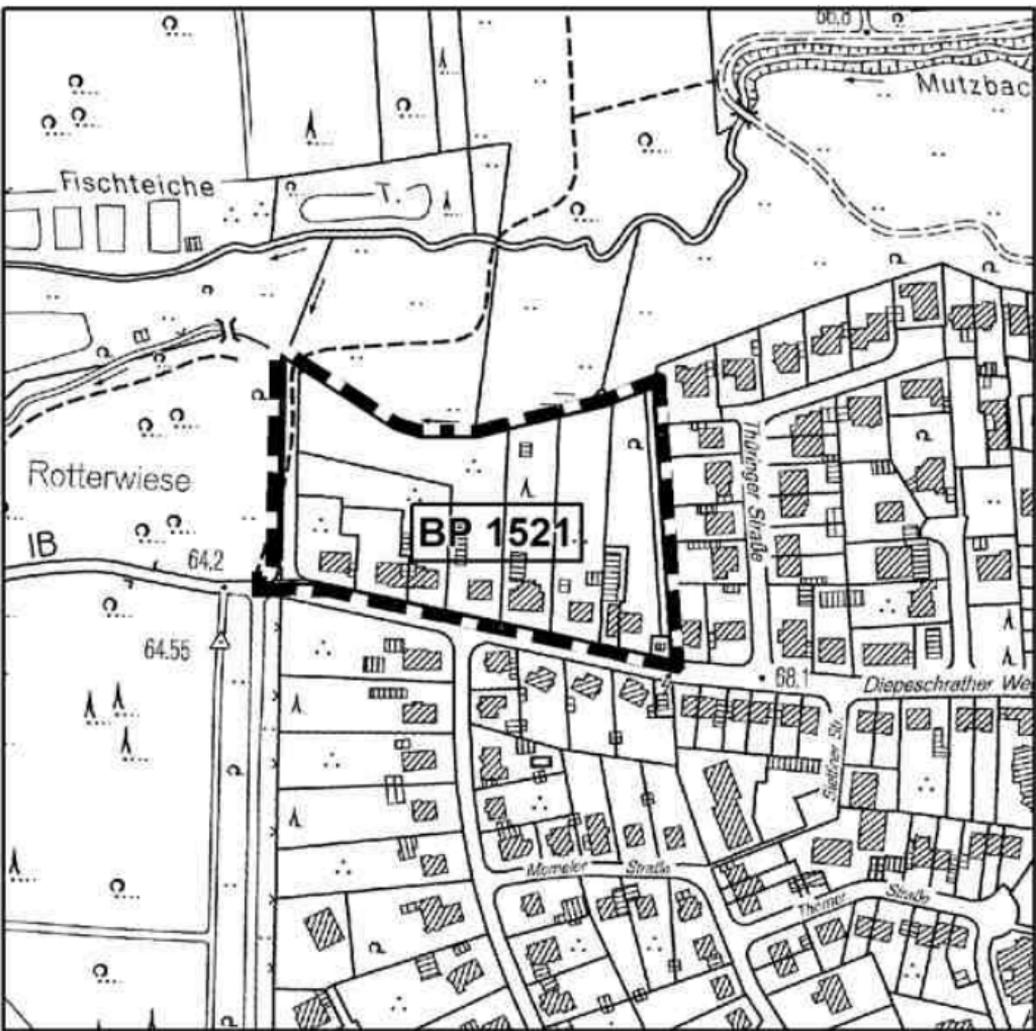
Bebauungsplans Nr. 1521 – Diepeschrather Weg –

ist unter Beifügung seiner Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erneut gem. § 4a Abs. 3 BauGB auszulegen.

Stellungnahmen sind nur zu den geänderten/ergänzten Teilen zugelassen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme sind auf zwei Wochen zu verkürzen. (§ 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB)“

Es ist beabsichtigt, den rückwärtigen Bereich der Bebauung entlang des Diepeschrather Weges für eine Einfamilienhausbebauung zu erschließen und damit die vorhandene Bebauung städtebaulich abzurunden. Zugleich werden Möglichkeiten der Nachverdichtung im baulichen Bestand entlang des Diepeschrather Weges geschaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst einen Bereich in Bergisch Gladbach-Hand und wird begrenzt durch die Talau des Mutzbaches im Norden, die Wohnbebauung der Thüringer Straße im Osten, den Diepeschrather Weg im Süden sowie eine Gastrasse mit anschließender Waldfläche im Westen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachfolgend abgedruckt.



© Copyright: Rheinisch-Bergischer Kreis – Katasteramt –

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans findet in der Zeit

vom 12.03. bis 23.03.2018

beim Fachbereich 6 – Stadtplanung im 5. Obergeschoss des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach statt.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind in einem Umweltbericht dargelegt. Es liegen bereits folgende Arten umweltbezogener Informationen vor, die zugleich die Grundlage für den Umweltbericht bilden:

- Fachgutachten zur Versickerungsfähigkeit sowie zum Aufbau des Bodens, zur Grund- und Schichtenwassersituation/Hydrogeologie einschließlich Grundwassermessungen mit Aussagen zu potentiellen Auswirkungen der geplanten Bebauung und der Straße sowie des geplanten Regenrückhaltebeckens auf den Grundwasserfluss
- Fachbeiträge zum Artenschutz und zur Umwelt mit Aussagen zu den Schutzgütern Wasser, Boden, Altlasten, Flora, Fauna, Artenschutz, Klima, Landschaftsbild, Erholung, Lärm, Luftschadstoffe, Kulturgüter
- Stellungnahmen zu den Themenbereichen Baumerhalt, benachbarte Schutzgebiete (Landschaftsschutz, FFH-Gebiet) sowie geschützte Biotope, Naturhaushalt und Landschaftsbild, Naherholungsfunktion des Plangebietes und seiner Umgebung, Grundwasserverhältnisse und die sich daraus ergebenden Anforderungen an den Straßenbau sowie die Bebauung, Niederschlagswasserbeseitigung, Abfluss von Oberflächenwasser, Gewässerrandstreifen, Wasserschutzzone, geothermische Nutzung, Hinweise zur Bodendenkmalpflege, Schutz des Mutterbodens, artenschutzrechtliche Belange

Allgemeine Öffnungszeiten sind vormittags: montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und nachmittags: montags bis mittwochs 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Während der erneuten öffentlichen Auslegung kann sich jedermann schriftlich oder zu Protokoll zu den Planungsabsichten äußern. Stellungnahmen sind nur zu den geänderten / ergänzten Teilen zugelassen. Die Änderungen zur erneuten Offenlage sind in den Planunterlagen lila bzw. kursiv gekennzeichnet. Schriftliche Anregungen richten Sie bitte an die Stadtverwaltung, Fachbereich 6 – Stadtplanung, 51439 Bergisch Gladbach.

Hinweise

Stellungnahmen, die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung nicht fristgemäß abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Über die Berücksichtigung von Anregungen entscheidet der Rat der Stadt.

Zur Beteiligung an der Bauleitplanung lade ich Sie herzlich ein.